

Verein und die Gewerbeauskunftszentrale



Immer wieder werden Praktiken von Betreibern von sog. „Branchenverzeichnissen“, insbesondere der „Gewerbeauskunftszentrale“, bekannt. Auch Vereine erhalten Schreiben, die einen Grundeintrag in einem Branchenverzeichnis betreffen.

Diese Schreiben erwecken häufig den Eindruck, dass es sich um einen kostenlosen Eintrag handelt. Im Vertragstext („Kleingedruckten“) versteckt, findet man dann jedoch eine Klausel, mit welcher ein erhebliches Entgelt für die Dauer von zwei und mehr Jahren vereinbart wird.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH)

Der BGH hat in einem. Urteil festgestellt, wann eine solche Klausel unwirksam wird. Die Richter stellten fest, dass

- eine Leistung (hier: Grundeintrag in einem Branchenverzeichnis) in einer Vielzahl von Fällen auf den ersten Blick unentgeltlich angeboten wird,
- tatsächlich aber eine Zahlungsklausel enthält, die sich nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild des Vertragstextes einfügt, dass sie von den Kunden des Anbieters dort nicht vermutet wird,

diese Klausel nach § 305c Abs. 1 BGB unwirksam ist und nicht Vertragsbestandteil wird.

§ 305c BGB. Überraschende und mehrdeutige Klausel

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Versenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

Handlungsempfehlung

Der vom BGH entschiedene Fall bezog sich nicht direkt auf die sog. „Gewerbeauskunftszentrale“. Die Grundsätze der Entscheidung sind jedoch auch auf diese und viele andere Firmen, die nach der gleichen Methode vorgehen, zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch im Internet!

Fundstelle: BGH, Urteil v. 26.7.2012, Az.: VII ZR 262/11